

Lebensmittelversorgung.**Regelung des Verkehrs
mit Gemüse und Obst.**

Zu der Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 15. Juli 1916 (B. G. Bl. S. 744) wird uns aus Berlin gemeldet:

Von den nach § 3 der Verordnung anzugebenden Verträgen über den Erwerb von Gemüse und Obst sowie von Dörrgemüse sind bei der Reichsstelle offenbar längst nicht alle eingegangen, insbesondere scheinen von den sogenannten Pachtverträgen über Obstnutzungen, die auch unter die Verordnung fallen, nur sehr wenige angezeigt worden zu sein. Im Interesse des zu weiteren Maßnahmen unbedingt erforderlichen erschöpfenden Ueberblickes muß aber auf die Anzeige sämtlicher Verträge, soweit sie ganz oder teilweise nach dem 1. (bezüglich der Pflaumen) oder 15. August zu erfüllen sind, der allergrößte Wert gelegt werden. Diejenigen, die mit der Anzeige noch im Rückstand sind, werden deshalb ersucht, das Versäumte zur Vermeidung strengster Bestrafung schleunigst nachzuholen.

Ungeachtet des Verbots in § 2 der Verordnung scheinen übrigens, wie aus Anzeigen in der Presse hervorgeht, immer noch, zurzeit nur von Gemeinden usw., Obstverpachtungen und -Verläufe vorgenommen zu werden. Die örtlichen Polizeibehörden werden hierauf ihr besonderes Augenmerk richten.